

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Landkreise Tuttlingen (LK Tuttlingen), Rottweil (LK RW) und der Schwarzwald-Baar-Kreis (LK SBK) bilden gemeinsam die Wirtschafts- und Strukturregion „Region Schwarzwald-Baar-Heuberg“. Die Landkreise sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (im Folgenden: örE) für die Beseitigung von mineralischen Abfällen bzw. Baumassenabfällen (Material der Deponieklassen DK 0, DK I und DK II) zuständig.

Zur Entsorgung von Bauabfällen stehen im Landkreis Tuttlingen eine vom Landkreis betriebene DK II-Deponie in Talheim und eine DK I-Deponie in Aldingen zur Verfügung. Die vom Landkreis Rottweil betriebene Deponie Bochingen in Oberndorf wird derzeit stillgelegt. Der Schwarzwald-Baar-Kreis verfügt an den Standorten Hüfingen und Tuningen (unmittelbare Nachbarschaft zur Deponie Talheim) über Deponien, die derzeit stillgelegt und in die Nachsorgephase überführt werden.

Im Februar 2015 haben sich die drei Landkreise darauf verständigt, ein gemeinsames Handlungskonzept zur Gewährleistung der langfristigen Entsorgungssicherheit für entsprechende Abfälle in der Region zu entwickeln. Hierbei soll insbesondere die Errichtung eines neuen Deponieabschnitts auf der Deponie Talheim und der ggf. gemeinsame Betrieb dieser Deponie geprüft werden. Die drei Landkreise haben hierfür gemeinsam eine Machbarkeitsstudie an die AU Consult GmbH, Augsburg, beauftragt, in welcher die technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Randbedingungen des Vorhabens geprüft werden sollen.

Die Deponie Talheim soll demnach als DK II-Deponie innerhalb der planfestgestellten Gesamtfläche erweitert werden. Um die gesamte, planfestgestellte Fläche als Deponiefläche zu nutzen, soll in einem ersten Schritt die provisorische Abfall-Umladestation verlegt werden. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, wurde der Bebauungsplan Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“ aufgestellt. Der Bebauungsplan ist rechtskräftig mit Bekanntmachung (Satzungsbeschluss) vom 16.02.2021 und liegt südlich direkt angrenzend am Deponiegelände.

Die Deponie Talheim liegt am westlichen Rand des Landkreises Tuttlingen und grenzt an die Gemarkungen Durchhausen (Kreis Tuttlingen) und Tuningen (Schwarzwald-Baar-Kreis) an. Die Erweiterungsflächen schließen östlich an die bestehende Deponie an. Es handelt sich hierbei um eine vom Grundsatz her leicht von Südwest nach Nordost abfallende Fläche, die wegen eines Bachlaufs sowie früher abgelagerter Bodenhalde etc. eine kleinräumig bewegte Topografie aufweist. Unmittelbar südlich des Deponiegeländes befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Abfallzentrum Talheim“. Südlich davon verläuft die in Richtung Talheim führende Kreisstraße K5919 und daran anschließend landwirtschaftliches Offenland. Westlich, nördlich und östlich grenzt forstwirtschaftlich genutztes Waldgebiet an die Deponiefläche und deren Erweiterungsbereich an.

Der auf dem abgezaunten Deponiegelände ehemals vorhandene Mischwald im südlichen Bereich der Erweiterungsfläche wurde bereits zu Beginn der Untersuchung gerodet. Da die Rodungsmaßnahmen als eine vorgezogene Baufeldfreimachung angesehen werden kann, wird der Waldbestand im Rahmen der Eingriffsbewertung in seinem ursprünglichen Bestand berücksichtigt. Gemäß den Daten des Forsteinrichtungswerks (Stand 2018) handelte es sich um einen etwa 80 Jahre alten, von Nadelgehölzen dominierten Mischbestand aus Fichten, Tannen und Buchen. Der Naturverjüngungs-vorrat setzte sich aus ca. 20% Fichte, 45% Bergahorn und 20% Tanne zusammen. Entsprechend der Luftbilddauswertung wiesen die Waldrandbereiche einen höheren Anteil an Laubbäumen und Ge-büschen auf. Ein breiter, hochwertiger Waldmantel war aber vermutlich nicht vorhanden.

Die bereits gerodete Waldfläche auf der Deponie-Erweiterungsfläche soll im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchungen einer „worst-case-Betrachtung“ unterzogen werden. Hierbei ist mit Hilfe der angrenzenden Biotope zu ermitteln, welche Strukturen vor der Rodung vorhanden waren und welche geschützten Arten den Bereich als Lebensraum genutzt haben.

Angrenzend an den bereits gerodeten Waldbestand, schließt sich im Osten der Erweiterungsfläche ein ca. 80-jähriger Nadelwaldbestand aus Fichten, Tannen und vereinzelt Laubgehölzen an. Der in Verjüngung befindliche Waldbestand besitzt eine gut ausgebildete Strauchschicht, bestehend aus Fichtenjungswuchs und wenigen Laubgehölzen (u.a. Gewöhnliche Heckenkirsche, Hasel, Eber-esche, Buche etc.).

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Textteil der speziellen artenschutzrechtliche Prüfung
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Umweltgutachten zum Bebauungsplan „Abfallzentrum Talheim“
- Machbarkeitsstudien des Büros AU CONSULT GMBH, Augsburg

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
Kennzeichen:	Mittelgroße Art mit langen Ohren und schlanker Schnauze. Die weiße bis grauweiße Unterseite ist deutlich vom braungrauen Rückenfell abgesetzt. Der Rand der Schwanzflughaut ist runzelig und dicht mit zwei Reihen gekrümmter Borsten besetzt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa weit, von Südkandinavien, Großbritannien bis in den Mittelmeerraum verbreitete Art. In Baden-Württemberg kommt die Art in allen Landschaftsräumen vor.
Lebensraum:	Die Fransenfledermaus ist hinsichtlich der Lebensraumnutzung sehr variabel. In Mitteleuropa ist die Art vorwiegend in Wäldern und locker mit Bäumen bestandenen Flächen wie Parks, Obstwiesen und entlang von Gewässern anzutreffen. Es werden nahezu alle Waldtypen besiedelt.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Sommerquartiere finden sich vor allem in Baumhöhlen und Fledermauskästen sowie in Hohlblocksteinen von unverputzten Gebäuden. Einzeltiere können in Bäumen, Felswänden, Gebäuden und in Spalten von Brücken angetroffen werden. Die Größe von Wochenstuben beträgt in Mitteleuropa 20-50, in Gebäudequartieren auch über 120 Tiere. Ähnlich wie bei der Bechsteinfledermaus teilen sich auch die Kolonien der Fransenfledermaus regelmäßig in unterschiedlich große, variierende Gruppen auf.
Winterquartiere:	Winterquartiere werden in Felsspalten, Höhlen, Bergkellern und anderen unterirdischen Gängen bezogen. Im September und Oktober ist die Art in starkem Umfang am Schwarmverhalten vor Winterquartieren beteiligt.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Fransenfledermaus ist sehr manövrierfähig und kann auf engstem Raum extrem langsam fliegen und rütteln. Die Jagd findet überwiegend in unmittelbarer Nähe zur Vegetation statt. Die Beute wird meist mit der Schwanzflughaut von Blättern abgelesen. Die Art kann aber auch regelmäßig bei Jagdflügen über Gewässern beobachtet werden.
Wanderverhalten:	Die Art ist relativ ortstreu. Nur einzelne Tiere führen kürzere Wanderungen von maximal 327 km zwischen den verschiedenen Teillebensräumen durch.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Die Steckbriefe der Fledermausarten wurden im Wesentlichen nach dem „Handbuch für Fledermäuse - Europa und Nordwestafrika“ (Dietz et al. 2016) und den Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg (Stand März 2013) sowie den Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Planung und Genehmigung von WEA (LUBW 2014) erstellt.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Fransenfledermaus wurde innerhalb der östlich der Deponie-Erweiterungsfläche liegenden Waldbereiche mittels Batcorder der Fa. ecoObs nachgewiesen. Es wurden Einzelrufe an einer Aufnahmenacht in diesem Bereich aufgenommen.

Allgemeiner Hinweis:

Zwar konnten während der Kartierungen keine eindeutigen Hinweise auf eine Quartiernutzung von Fledermäusen innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt werden. Das Vorkommen von möglicherweise unentdeckten Fledermausquartieren kann dennoch für den Baumbestand des Untersuchungsbereiches und somit auch dem Bestand des bereits vorzeitig entnommenen Waldbestandes nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Als lokale Population der genannten Fledermausart können während der Aktivitätszeit die Wochenstuben bzw. Wochenstubenverbände zusammen mit den oft weit verstreut liegenden Einzel- und Paarungsquartieren von Männchen angesehen werden.

Hinzu kommen die Schwärm- und Winterquartiere, die von Tieren unterschiedlicher Wochenstuben genutzt werden und eine übergreifende und artspezifisch unterschiedlich stark durchlässige Metapopulation begründen.

Da eine exakte Abgrenzung der lokalen Population nicht möglich ist, kann deren Zustand nur grob unter Berücksichtigung der vorhandenen Erfahrungswerte abgeschätzt werden. Fransenfledermäuse gelten in Baden-Württemberg als stark gefährdet, der Erhaltungszustand wird jedoch als „günstig“ bewertet. Die Populationen scheinen stabil zu sein (Dietz et al. 2016).

Das Untersuchungsgebiet kann der Fransenfledermaus als Fortpflanzungshabitat dienen. Wochenstuben innerhalb der Waldfläche (einschließlich der gerodeten) sind nicht gänzlich auszuschließen. Gleiches gilt auch für Einzel- und Überwinterungsquartiere (selten aber möglich). Ein Wochenstubenverbund nutzt eine Vielzahl von Hangplätzen in einem Gebiet von bis zu 2 km². Der Aktionsradius der Fransenfledermaus innerhalb einer Wochenstube beträgt maximal 4 km. Allgemein sind die Jagdhabitats 170 - 580 ha groß mit bis zu 6 Teiljagdgebieten von 2- 10 ha Größe, welche intensiv bejagt werden (Dietz et al. 2016). Zudem dient das Untersuchungsgebiet der Fransenfledermaus auch als Nahrungshabitat. Das Nahrungshabitat wird auf Grund der Kleinräumigkeit sowie geeigneter angrenzender Nahrungshabitats als nicht essenziell eingestuft.

<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/>

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/258651/Geodaten+Flederm%C3%A4use+2019.pdf/89bf0c66-fb1c-4c9d-853f-761a4575ade6?download=true>

Hurst, J., Biedermann, M., Dietz, C., Dietz, M., Karst, I., Krannich, E., Petermann, R., Schorcht, W. & Brinkmann, R. (Hrsg.) (2017): Fledermäuse und Windkraft im Wald. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 153. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz): 400 S.

Dietz, C., D. Nill & O. von Helversen (2016): Handbuch der Fledermäuse. Europa und Nordwestafrika. 413 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart. ISBN 978-3-440-14600-2

LUBW 2019: FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg. – Online-Veröffentlichung: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/440910/download_ffh_erhaltungszustand_arten_2019.pdf/8065211b-83b2-4103-b3f6-7dfbb308fce4

3.4 Kartografische Darstellung⁵



Legende: grüne Schraffur = Deponiebereich Bestand, rote Linie = Erweiterungsbereich Deponie, blassweiße Fläche = Rodungsfläche, schwarze Schraffur = Geltungsbereich B-Plan Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“, gelbe Punkte = Batcor-der-Standorte der automatischen Ruferfassung mit Nummerierung (S+Nr.), gelbe Schraffur = Bereiche mit erhöhter Fledermausaktivität, gelbe Flächen = Fledermausaktivitätsschwerpunkte

Namenskürzel (Reihenfolge entsprechend der Häufigkeit des Auftretens, Arten in Klammern = Nachweis einzelner Rufe):

Ppip = Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mbart = Kl. Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*),

Mbec = Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Mmyo = Großes Mausohr (*Myotis myotis*),

Mnat = Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Nlei = Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*),

Nnoc = Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Plecotus = Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Fransenfledermäuse bewohnen Baumhöhlen aber auch Gebäude und Felswände. Im Zuge der „worst-case-Betrachtung“ ist daher davon auszugehen, dass auf Grund der vorgezogenen Rodung bereits Fledermausquartiere zerstört wurden. Somit muss von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Fransenfledermaus ausgegangen werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Der Verlust von Nahrungshabitaten erfolgt im Zuge der oben beschriebenen Flächeninanspruchnahme und entfaltet keine eigenständige Wirksamkeit auf die Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

siehe 4.1 a)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Da vorgezogene CEF-Maßnahmen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht mehr möglich sind, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Die vorzeitige Rodung des Waldbereiches auf der planfestgestellten Deponiefläche hat den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Fransenfledermaus bereits zur Folge.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind demnach nicht mehr möglich.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

siehe 4.1 g)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- saP - Kapitel 8.2.1.3 Betroffenheit der Fledermausarten & Kapitel 7 Maßnahmen

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Während der Untersuchungen konnten nur wenige Höhlen innerhalb des östlich gelegenen älteren Nadelbaumbestandes festgestellt werden, welche durch Höhlenbrüter besetzt waren. Des Weiteren könnten im schwer einsehbaren Kronenbereich sowie im dichten Nadelbewuchs weitere Höhlen in Form von Rissen und Faulstellen vorhanden sein.

Im Rahmen der „worst-case-Betrachtung“ für den bereits gerodeten Mischwaldbestand, muss davon ausgegangen werden, dass der vorzeitig entnommene Waldbereich ähnliche Strukturen wie der angrenzende Nadel- und Mischwaldbestand aufgewiesen hat. Demnach kann ein Verlust von geeigneten Fledermausquartierstrukturen angenommen werden. Da auch eine Eignung als Winterquartier für die möglicherweise betroffenen Fledermausquartiere nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, erscheint eine Tötung oder Schädigung von Fledermausindividuen im Zuge der vorzeitigen Gehölzentnahme grundsätzlich als möglich. Fransenfledermäuse könnten Winterquartiere innerhalb des vorzeitig gerodeten Waldbereiches genutzt haben. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG muss somit als erfüllt betrachtet werden.

Eine Tötung oder Verletzung von Fledermausindividuen im Zuge zukünftiger Bauarbeiten ist nicht mehr gegeben, da der komplette Waldbestand der Deponie-Erweiterungsfläche bereits gerodet wurde.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Durch die Realisierung der Deponieerweiterung ergibt sich für die Fransenfledermaus keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos. Aufgrund der Rodung des gesamten Bereiches verbleiben dort für die Art keine geeigneten Lebensraumstrukturen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- saP - Kapitel 8.2.1.3 Betroffenheit der Fledermausarten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Die Realisierung der Deponieerweiterung auf der Untersuchungsfläche hat den Verlust der Gehölze in diesem Bereich zur Folge. Eine essentielle Bedeutung des Nahrungshabitats konnte für die fest-gestellten Fledermausarten nicht festgesellt werden. Geeignetes Nahrungshabitat ist für die betroffenen Arten im Umkreis in ausreichendem Maß vorhanden.

Durch die Realisierung des Vorhabens kommt es zu keiner Trennwirkung oder Unterbrechung von Transferwegen.

Die Irritationen durch akustische und optische Effekte während des Deponiebetriebes, spielen für die nächtlichen Aktivitäten der Fledermäuse keine Rolle, da diese i.d.R. tagsüber stattfinden.

Eine Verschlechterung des Zustandes der lokalen Population infolge der Bebauung kann somit ausgeschlossen werden.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- saP - Kapitel 8.2.1.3 Betroffenheit der Fledermausarten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Die Deponie Talheim (DK II) im Landkreis Tuttlingen wird derzeit auch vom Schwarzwald-Baar-Kreis und dem Landkreis Rottweil im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarungen zur Beseitigung von belasteten Bauabfällen genutzt.

Die Landkreise sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Beseitigung von belasteten Abfällen der Deponieklassen DK 0, DK I und DK II zuständig. Die drei vorgenannten Landkreise bilden gemeinsam die Wirtschafts- und Strukturregion „Region Schwarzwald-Baar-Heuberg“.

Neben der Deponie in Talheim betreibt der Landkreis noch eine zweite Deponie in Aldingen, die ebenfalls von den beiden übrigen Landkreisen mitgenutzt wird. Jedoch wird hier nur noch eine Restverfüllung umgesetzt, da diese Deponie an ihre Kapazitätsgrenze gekommen ist. Die vom Landkreis Rottweil betriebene Deponie Bochingen in Oberndorf sowie die Deponien des Schwarzwald-Baar-Kreises an den Standorten Hüfingen und Tuningen (unmittelbare Nachbarschaft zur Deponie Talheim) wurden stillgelegt.

Im Hinblick auf die Entsorgungssicherheit für die entsprechenden Abfälle, haben sich die drei Landkreise darauf verständigt, für die Zukunft gemeinsam in Form eines Zweckverbandes die Entsorgungssicherheit für die o.g. Abfallarten zu gewährleisten. Wo und wie diese Zusammenarbeit erfolgen soll, wird anhand einer Satzung und weiteren Vereinbarungen geregelt.

Die Entsorgungssicherheit für die belasteten Abfällen der Deponieklassen DK 0, DK I und DK II kann innerhalb der Wirtschafts- und Strukturregion „Region Schwarzwald-Baar-Heuberg“ nur noch auf der bestehenden Deponie Talheim gewährleistet werden. Die Erweiterungsflächen der nunmehr geplanten Deponieerweiterung sind bereits planfestgestellt (RP Freiburg: Planfeststellung: 05.07.1985, Genehmigung zum unbefristeten Weiterbetrieb: 20.05.2005, Genehmigung zur Rückgabe einer Teilfläche: 19.07.2011). Weitere zulässige Entsorgungsstandorte mit ausreichenden Verfüllungskapazitäten sind in den drei Landkreisen nicht mehr vorhanden. Eine kurzfristige Genehmigung anderer Entsorgungsstandorte ist nicht möglich. Um einen drohenden Entsorgungsnotstand bei der Entsorgung mineralischer Abfälle zu vermeiden, muss zwingend auf die bereitstehenden Erweiterungsflächen der Deponie Talheim zurückgegriffen werden.

Das große öffentliche Interesse an der Erweiterung der Deponie liegt vor allem in der langfristigen Sicherstellung der Grundversorgung der Bürger in der Abfallentsorgung.

Nach den Angaben des Büros AU CONSULT GMBH, Augsburg (AU Consult GmbH 2018) fallen im Landkreis Tuttlingen aktuell jährlich ca. 15.500 Tonnen Restmüll sowie ca. 6.000 Tonnen Sperrmüll und Altholz an. Im Verlauf der vergangenen Jahre ist dabei die umgeschlagene Gesamtabfallmenge am Standort Talheim stetig auf nunmehr über 21.000 Tonnen pro Jahr gestiegen.

Hinzu kommt die nunmehr gemeinsame Nutzung der Deponie Talheim durch die Zusammenlegung der drei Landkreise Tuttlingen, Schwarzwald-Baar-Kreis und Rottweil zur Wirtschafts- und Strukturregion „Region Schwarzwald-Baar-Heuberg“.

Nach den Angaben des Büros AU CONSULT GMBH, Augsburg (AU Consult GmbH 2016) ist in der Gesamtschau aller Ergebnisse im Prognosezeitraum (2015 – 2030) aus der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg mit

einer Menge von ca. 50.000 bis 100.000 Mg pro Jahr zu rechnen, welche auf einer DK–I-Deponie abzulagern ist. Der Bedarf zur Verfüllung eines entsprechenden Deponieabschnitts auf der Deponie Talheim ist somit gegeben.

Die langfristige Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung unter Einhaltung aller geltenden betrieblichen Sicherheitsanforderungen und Umweltschutzvorschriften dient in hohem Maße dem Allgemeinwohl der Bürger im Landkreis Tuttlingen. Die Bedingung des überwiegend öffentlichen Interesses ist somit erfüllt.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Begründung: siehe 5.1

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- Machbarkeitsstudien des Büros AU CONSULT GMBH, Augsburg

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) **Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet
Fransenfle- dermaus	Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird unter Berücksichtigung aller vorhandenen faunistischen Erkenntnisse über das Gebiet sowie unter Einbeziehung der Habitatqualität und Beeinträchtigungen als „gut“ bewertet.	<p>Der Erhaltungszustand auf Ebene des Landes Baden-Württemberg wurde sowohl in 2007 als auch in 2013 und 2019 insgesamt mit „günstig“ bewertet.</p> <p><i>LUBW 2019: FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg. – Online-Veröffentlichung: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/440910/download_ffh_erhaltungszustand_arten_2019.pdf/8065211b-83b2-4103-b3f6-7dfbb308fce4</i></p> <p><i>LUBW 2013: FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg. – Online-Veröffentlichung: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/209650/download_ffh_erhaltungszustand_arten_aktuell.pdf/bd421ab6-5db1-413e-ac1e-8898e468d8fd</i></p> <p><i>LUBW 2007: FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand 2007 der Arten in Baden-Württemberg. – Online-Veröffentlichung: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/166603/download_ffh_erhaltungszustand_arten_2007.pdf/ea7d1510-976d-465b-b122-9eaecc693b5a</i></p>

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet
Fransenfledermaus	Im Zuge des „worst-case“-Szenarios ist mit dem Verlust von Einzeltieren sowie von Einzel- und Winterquartieren auf Grund der bereits erfolgten Rodung zu rechnen. Gleiches gilt für den potenziellen Verlust von Wochenstuben. Demnach ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht sicher auszuschließen.	Neben den Beeinträchtigungen für die unmittelbar betroffene, lokale Fransenfledermauspopulation ergeben sich durch das Vorhaben keine weiteren Beeinträchtigungen.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Durch die Realisierung der Deponieerweiterung und die damit einhergehende, bereits durchgeführte Rodung resultiert ein nicht auszuschließender Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Des Weiteren resultiert das Vorhaben in einem möglichen Verlust von Einzeltieren auf Grund der bereits erfolgten Rodung. Daher ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population gegeben. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht sicher auszuschließen.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Auf Grund der bereits erfolgten Rodung und dem möglichen Verlust von Quartieren und Einzeltieren im Zuge der „worst-case“-Betrachtung ist eine CEF-Maßnahme als Ausgleichsmaßnahme nicht mehr möglich. Die notwendige Ausgleichsmaßnahme wird als FCS-Maßnahme formuliert.

Die detaillierte Maßnahmenbeschreibung FCS 1 – Deponie kann der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Kap. 7 entnommen werden.

Die Maßnahme erfolgt im funktionalen und örtlichen Zusammenhang mit der umfangreichen FCS1 – BPlan/BlmSch-Verfahren des Bebauungsplanes „Abfallzentrum Talheim“.

Unter Berücksichtigung der geplanten FCS-Maßnahmen zur Kompensation des möglichen Verlustes von Fledermäusen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensraumaufwertung) ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch das Vorhaben langfristig verschlechtert.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- saP - Kapitel 8.2.1.3 Betroffenheit der Fledermausarten

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.